



Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeinderat Horw
6048 Horw

Luzern, 10. Juni 2009
2009/118 / IC

**Gemeinde Horw;
Änderung des Zonenplans im Gebiet Grisigen sowie des Bau- und
Zonenreglements**

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 26. Mai 2009 ersuchen Sie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement um die Vorprüfung der oben angeführten Plan- und Reglementsänderungen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2009 haben wir zur gesamthaft revidierten Ortsplanung Stellung genommen. In der damaligen Vorlage war vorgesehen, die Grube Grisigen einer Abbauzone zuzuweisen, was aus kantonaler Sicht nicht bestritten wurde. Mit Annahme der Gemeinde-Initiative „Grube Grisigen der Natur überlassen“ durch die Stimmberechtigten am 17. Mai 2009 hat sich die Situation für das Gebiet Grisigen grundlegend verändert. Um das Anliegen der Initianten umzusetzen und eine rechtlich klare Situation zu schaffen, schlägt die Gemeinde vor, die Grube Grisigen einer Rekultivierungszone zuzuweisen.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende von der Gemeinde eingereichten Dokumente liegen für die Beurteilung vor:

- Zonenplan A, Auszug Rekultivierungszone (1:5'000), Entwurf vom 11. Mai 2009;
- Bau- und Zonenreglement, Art. 21 Rekultivierungszone, ohne Datum;
- Erläuterungstext, ohne Datum;

- Bericht und Antrag des Gemeinderates Nr. 1379 vom 20. Oktober 2008.

Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Zonenplanänderung ist sehr knapp gehalten und lässt viele Fragen bezüglich der Konsequenzen aus dem Volksentscheid unbeantwortet. Der Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 20. Oktober 2008 (von der Website der Gemeinde Horw herunter geladen) erörtert die Situation jedoch ausführlich und lässt eine Prüfung der Zonenplanänderung grundsätzlich zu.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende am 27. Mai 2009 von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86)) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 28. Mai 2009;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 2. Juni 2009;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 8. Juni 2009.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die Meinungsäusserungen sind, soweit es sich um wichtige, übergeordnete raumplanerische Anliegen handelt oder sofern daraus eine Interessenabwägung vorgenommen wird, in den vorliegenden Bericht integriert.

B. BEURTEILUNG

1. Rechtliche Ausgangslage

Im Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 20. Oktober 2008 wird die rechtliche Situation mithilfe von Rechtsgutachten ausführlich erläutert. Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass für die Grube Grisigen eine bisher gültige Abbaubewilligung, resp. verbindliche Auflagen für die Rekultivierung bestehen. Die Rekultivierung sei insbesondere auch unter dem Aspekt der dauerhaften Sicherung der Grube zu betrachten. Der Bericht des Gemeinderates lässt jedoch offen, welche rechtlichen Konsequenzen die vom Stimmvolk angenommene Gemeindeinitiative für die vorhandenen Bewilligungen haben. Er verweist auf weitere detaillierte Abklärungen, die noch vorzunehmen seien. Da auch kantonale Entscheide (Rodungsbewilligungen resp. weitere Sonderbewilligungen) betroffen sind, müssen die rechtlichen Auswirkungen des Volksentscheides bis zur Genehmigung geklärt werden. Auf Grund der sehr kurzfristig eingereichten Vorprüfung ist es uns nicht möglich, zu allen offenen Fragen in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen.

2. Naturgefahren

Wie bereits im Bericht und Antrag des Gemeinderates festgestellt, ist den Naturgefahren in der Grube Grisigen besondere Beachtung beizumessen. Das bisherige Konzept sah vor, dass durch eine zweckmässige Auffüllung der Grube die Stabilität und damit die Gefahr, die von der Grube ausgeht, reduziert werden kann. Wird nun von diesem Konzept auf Grund der Annahme der Gemeindeinitiative abgewichen, ist die Gefahrensituation neu zu beurteilen. Für eine abschliessende Beurteilung ist daher in jedem Fall die Gefahrenkarte aus dem Jahre 2004 zu aktualisieren. Die Rekultivierungszone und daraus abgeleitete, allenfalls erforderliche Massnahmen sind so auszugestalten, dass die von der Grube Grisigen ausgehende Gefahr nicht grösser ist als beim ursprünglichen Rekultivierungs-Konzept.

3. Natur- und Landschaftsschutz

Der obere Teil der Grube befindet sich im BLN Objekt Nr. 1606 (Vierwaldstättersee mit

Kernwald, Bürgenstock, Rigi). Ohne die vollständige Rekultivierung und Aufforstung wird eine Narbe in der Landschaft verbleiben. Landschaftsästhetisch ist dies zu bedauern.

Aus naturschützerischer Betrachtung hingegen ist die Grube Grisigen wertvoll und bietet vielen spezialisierten Tieren und Pflanzenarten einen Lebensraum. Bei der Rekultivierung und Sicherung der Grube sind diese Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im vorliegenden Fall Vorrang haben.

4. Bau- und Zonenreglement

Zum neuen Art. 21 (Rekultivierungszone) sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Begriff Rekultivierung umfasst als Fachbegriff auch die Wiederauffüllung einer Materialentnahmestelle (vgl. Aushubrichtlinie des BUWAL vom Juni 1999, S. 9). Das will die Initiative gerade verhindern, weshalb eine entsprechende Präzisierung notwendig ist. Abs. 1 und Abs. 2 können überdies als Zonenzweck wie folgt zusammengefasst werden:

Die Zone bezweckt die Rekultivierung sowie die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung. Die Rekultivierungsflächen sind sicher und naturnah zu gestalten, bestehende Naturwerte sind zu erhalten und die natürliche Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession) ist zu ermöglichen. Die Wiederauffüllung ist nur soweit zulässig, als es für die Sicherung und naturnahe Gestaltung der Grube erforderlich ist.

Wenn Sie an der Absatzeinteilung festhalten wollen, schlagen wir nachfolgende Ergänzungen von Abs. 1 und Abs. 2 vor:

Abs.1 : Die Zone bezweckt die Rekultivierung (ohne Wiederauffüllung) sowie die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Abs. 2: Ziel der Rekultivierungszone sind eine möglichst sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche, der Erhalt bestehender Naturschutzwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung. Die Wiederauffüllung ist nur soweit zulässig, als es für die Sicherung und naturnahe Gestaltung der Grube erforderlich ist.

Im Weiteren beantragen wir Ihnen folgende Ergänzungen resp. Präzisierungen:

Abs. 3: Die zur Sicherung und naturnahen Gestaltung des Abbaugebietes [...]

Abs. 4: [...] der Schutz bestehender und die zielgerichtete Schaffung neuer Lebensräume, die Nachnutzung [...]

5. Weitere Aspekte

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) weist darauf hin, dass die Rekultivierungszone keinen Wald überlagert, jedoch unmittelbar an Wald angrenzt. Im Rahmen des zu erarbeitenden Rekultivierungskonzeptes und der jeweiligen Bewilligungsverfahren sind die waldrechtlichen Aspekte (Näherbau, Rodung) zu berücksichtigen und mit der Abteilung Wald der Dienststelle lawa rechtzeitig abzusprechen.

Innerhalb der Rekultivierungszone fliessen zwei öffentliche Gewässer. Ebenfalls im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes ist deren Raumbedarf und ökologische Aufwertung sicherzustellen.

C. ERGEBNIS

1. Fazit der Vorprüfung

Mit dem aktuellen Wissensstand kann festgestellt werden, dass die auf Grund des Volkssentscheides vorgesehene Rekultivierungszone grundsätzlich als zweckmässig erachtet werden kann. Wichtige übergeordnete Fragen (Sicherung der Grube, Erhalt und Förderung der Naturwerte) können mit der Rekultivierungszone und dem noch zu erarbeitenden Rekultivierungskonzept beantwortet werden. Die landschaftliche Narbe im BLN Objekt ist aus kantonaler Sicht zu bedauern, wird jedoch durch die aussergewöhnlichen Naturwerte in der Grube Grisigen, die erhalten und gefördert werden, teilweise wettgemacht.

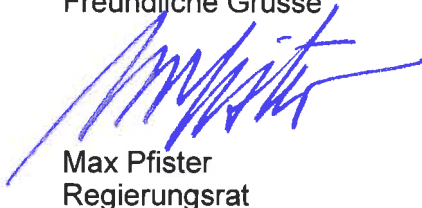
Für eine abschliessende Beurteilung der Rechtmässigkeit der Rekultivierungszone fehlen zurzeit noch die notwendigen Grundlagen. Der Bericht und Antrag des Gemeinderates bildet eine gute Basis, muss aber insbesondere zur Frage der bestehenden, rechtskräftigen Bewilligungen noch detailliert ergänzt werden.

2. Weiteres Vorgehen

Einige offene Fragen können insbesondere mit der Aktualisierung der Gefahrenkarte und mit dem Rekultivierungskonzept beantwortet werden. Wir empfehlen Ihnen daher, die Gefahrenkarte zu aktualisieren und zumindest eine Machbarkeit resp. einen Entwurf des Rekultivierungskonzeptes vor der kommunalen Beschlussfassung zu erarbeiten. Spätestens mit dem Genehmigungsgesuch sind diese Nachweise zu erbringen, andernfalls eine Nichtgenehmigung der Rekultivierungszone die Folge sein kann.

Die Vorlage kann unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Vorbehalte, Anträge, Hinweise und Empfehlungen weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung der revidierten Planung durch den Einwohnerrat ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopien an:

- Planungsbüro Metron AG, Brugg (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 8. Juni 2009

2009/118 / IC

Vernehmlassung

Horw; Rekultivierungszone statt der Abbauzone in Girsigen

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 27. Mai 2009 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

Fischerei und Jagd

Gegenüber der Schaffung einer Rekultivierungszone haben wir aus der Sicht unserer Interessensbereiche keine Vorbehalte.

Josef Muggli

Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft stimmt dem vorliegenden Projekt zu.

Fritz Birrer

Wald

Gegen die geplante Rekultivierungszone (Nichtbauzone), welche gemäss erhaltenen Unterlagen keinen Wald überlagert, hingegen unmittelbar an Wald grenzt, ist aus waldrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren bei Wald tangierenden Rekultivierungsmassnahmen (Näherbau, allenfalls Rodung) auch die entsprechenden waldrechtlichen Bewilligungen einzuholen sind.

Erwin Hertach

Freundliche Grüsse
Geschäftsstelle Iawa
Pius Etter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Etter', written in a cursive style.

Umwelt und Energie (uwe)

Natur und Landschaft

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

rawi
Cüneyd Inan

Luzern, 2. Juni 2009 sg

Horw; Rekultivierungszone statt der Abbauzone in Grisigen

Sehr geehrter Herr Inan

Es ist geplant, die Abbauzone in Grisigen in eine Rekultivierungszone umzuzonen.

Der obere Teil des Zonenperimeters liegt in einer Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi).

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz verdienen Objekte eines nationalen Inventars in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung.

Die Aufschlüsse der Mergelgrube Grisigen sind ins Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung aufgenommen worden.

Die ehemalige Mergelgrube Grisigen ist von grosser naturschützerischer Bedeutung und bietet Lebensraum für viele spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung ist sie als Objekt GR 1058.001 verzeichnet. Besondere Bedeutung kommt ihr als aktuell bester Standort der gefährdeten und bundesrechtlich geschützten Geburtshelferkröte (Zielart, für die ein Artenhilfsprogramm läuft) im Kanton Luzern zu. Diese Naturwerte gilt es zu erhalten und zu fördern.

Gemäss § 5 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz sind die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu schonen und grundsätzlich zu erhalten.

Gemäss Art. 20, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist es verboten, wildlebende Tiere der im Anhang 3 aufgeführten geschützten Arten, zu töten, zu verletzen oder zu fangen oder ihre Brutstätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese bedeutenden Natur- und Landschaftswerte sind im Rahmen des Rekultivierungsprojekts gebührend zu berücksichtigen.

Diese Natur- und Landschaftswerte sollen nach Abschluss des Rekultivierungsprojekts mittels einer kommunalen Naturschutzzone langfristig gesichert werden.

Auflagen und Bedingungen

1. Art. 21, lit. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

Ziele der Rekultivierung sind eine möglichst naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche, der Erhalt bestehender Naturschutzwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

2. Art. 21, lit. 4 ist wie folgt zu formulieren:

Der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungskonzept zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender und die zielgerichtete Schaffung neuer Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

3. Die Natur- und Landschaftswerte sollen nach Abschluss des Rekultivierungsprojekts mittels einer kommunalen Naturschutzzone langfristig gesichert werden.

Freundliche Grüsse



Susanna Geissbühler

Naturschutzgebiete

Tel. direkt 041 228 69 49

susanna.geissbuehler@lu.ch

Inan Cueneyd

Von: Gamper Walter
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2009 18:57
An: Inan Cueneyd
Cc: Schmidhauser Albin
Betreff: Horw: Rekultivierungszone Grisigen - Beurteilung vif

GEMEINDE HORW

2009-118 Vorprüfung Rekultivierungszone Grisigen (i.R. Ortsplanungsrevision)

Kurzbeurteilung vif (bzgl. grundsätzlicher Vorbehalte)

-

Guten Tag Herr Inan

Wir beziehen uns auf Ihre Mail-Nachricht vom 27.05.09. Nach einer kurzen Sichtung der vorhandenen Unterlagen und dem heutigen Kenntnisstand äussern wir uns aus Sicht vif wie folgt zur der beabsichtigten **Rekultivierungszone** (anstatt Abbauzone):

Verkehr/Kantonsstr.

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände bzw. Anmerkungen.

Naturgefahren/Wasserbau/Risikomanagement

Aus Sicht Wasserbau sind innerhalb der Grenzen der Rekultivierungszone zwei öffentliche Fließgewässer betroffen. Bei einer allfälligen Rekultivierungszone sind die Auflagen gemäss WBG für öffentliche Gewässer (Raumbedarf, Gewässerabstände für Bauten u. bauliche Anlagen, Aufwertung Gewässerökologie) zu beachten.

Aus Sicht Naturgefahren/Risikomanagement

Die Gefahrenkarte, Teilkarte Horw (Stand: 16.04.04) weist im Bereich der geplanten Rekultivierungszone erhebliche und mittlere Gefährdungen durch Sturz- und Rutschprozesse auf. Einer Rekultivierungszone kann nur zugestimmt werden, wenn vorgängig nachgewiesen wird, dass mit den für diese Zone vorgesehenen Massnahmen die Risiken für Personen und Sachwerte stärker vermindert werden als mit anderen Nutzungen. Dieser Nachweis hat dem Stand des Wissens und der Technik zu entsprechen. Wegweisend sind dabei insbesondere die einschlägigen Publikationen der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT und des Bundesamtes für Umwelt BAFU.

Wir bitten um Kenntnisnahme der vif-Aussagen bei der Lösungsfindung für eine standortgerechte Nutzungszone.

Freundliche Grüsse

Walter Gamper
Koordinator Baugesuche

KANTON LUZERN
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Arenalstrasse 43
6010 Kriens

Direktwahl 041 318 10 91
walter.gamper@lu.ch
www.vif.lu.ch

02.06.2009